

DER EXPERTE ANTWORTET

Steuerbegünstigung

Mein Bruder und ich haben unser Elternhaus im Zeitraum 2005 bis 2007 saniert. Der entsprechende Kontokorrentkredit wurde 2008 in ein Darlehen umgewandelt. Stimmt es, dass wir die Zinsen nicht in der Steuererklärung abziehen können?

Grundsätzlich sind Passivzinsen aus Darlehen für den Bau oder Umbau der Erstwohnung, (19 Prozent) bis zu 2582,28 Euro in der Steuererklärung absetzbar. Voraussetzungen:

1. Abschluss des Darlehensvertrages innerhalb der sechs Monate vor und 18 Monate nach Baubeginn; 2. Bauende innerhalb des in der Baugenehmigung vorgesehenen Termins; 3. Nutzung der Wohneinheit innerhalb von sechs Monaten nach Bauende als Erstwohnung.

In Ihrem Fall wurde das Darlehen erst nach Umbauende abgeschlossen, somit gibt es keine Möglichkeit, die Passivzinsen abzusetzen.

Mieten

Ich möchte eine Wohnung in Innsbruck kaufen und diese vermieten. Muss ich die Mieteinnahmen in Italien besteuern?

Ja, die Mieteinnahmen aus Immobilien, die sich im Ausland befinden, sind in Italien zu besteuern. Falls Sie die Mieteinnahmen in Österreich nicht besteuern, können Sie pauschal 15 Prozent der Mieteinnahmen abziehen. Besteuern Sie die Erträge im Ausland, so sind in Italien, die in Österreich erklärten Mieteinnahmen, anzugeben (ohne pauschalen Abzug). Zudem können die dafür im Ausland gezahlten Steuern abgezogen werden.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert Berger,
Kanzleipartner
lanthaler+berger+partner

DVD, USB-Speichersticks, Computer ...

Urheberrechte: Abgabe erhöht

In der vergangenen Woche ist das Dekret des Ministeriums für Kulturgüter vom 30. 12. 2009 über „die angemessene Vergütung für Urheberrechte“ veröffentlicht worden, die von den Verbrauchern beim Kauf von Speichermedien zur Wiedergabe von gesetzlich geschützten audiovisuellen Werken zu bezahlen ist.

Die „angemessene Vergütung“ wird durch Artikel 71 septies des Gesetzes über die Urheberrechte geregelt, und betrifft jene Pauschalvergütungen, die im Voraus an die Schöpfer und die Verleger der geschützten Werke zu entrichten sind.

Mit dem neuen Dekret ist die bereits bestehende Vergütung für die Urheberrechte (*diritti d'autore*) erhöht und auf weitere Speichermedien (Computer, Mobiltelefone usw.) ausgedehnt worden. Damit sollen die Schöpfer und Verleger von Musikstücken, Videos und Filmen, die von Privatpersonen für die private Nutzung gespeichert und kopiert werden, eine pauschale Vergütung erhalten. Bei den Speichermedien handelt es sich um DVDs, USB-Speichersticks, Computer, mit denen CDs gebrannt werden können, Mobiltelefone, Spielkonsolen und Decoder, die die Speicherung und die Wiedergabe von unheberrechtlich geschützten Werken ermöglichen.

Vergütung für Urheberrechte

Pauschalvergütung für elektronische Speichermedien

in Euro



WIKU-Infografik: J. Markart/Foto: Shutterstock

Für einen USB-Speicherstick mit Speicherfähigkeit von vier GB/s wurde zum Beispiel die Vergütung für die Urheberrechte um 0,36 Euro erhöht, für beschreibbare DVDs beträgt die Vergütungserhöhung rund 0,50 Euro. Für eine Festplatte mit 15 GB/s, die sich in einem Mp3-Player (z. B. einem iPod) befindet, steigt die Vergütung für die Urheberrechte auf fast zehn Euro und für eine große Festplatte mit einer Speicherfähigkeit von über 250 GB/s beträgt die Abgabe sogar 30 Euro.

Die „angemessene Vergütung“,

die für Speichermedien an die italienische Verwertungsgesellschaft (Siae) abgeführt werden muss und die auf den Preis aufgeschlagen wird, fußt auf der EU-Richtlinie 2001/29/EG über Urheberrechte. Es handelt sich aber um keine saubere Lösung. Denn diese Pauschalabgabe müssen auch jene Personen bezahlen, die solche Speichermedien nie für Speicherung und Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten audiovisuellen Werken benutzen. Die italienische Verwertungsgesellschaft, die mit der Einhebung und Verwaltung der Urheberschaftsvergütungen betraut ist, äußert sich jedenfalls sehr befriedigt: „Diese Maßnahme gibt den Schöpfern von audiovisuellen Werken ihre Würde zurück.“

Mit der Erhöhung und der Ausdehnung der Urheberschaftsvergütung dürften die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft Siae von rund 60 Mio. Euro auf über 100 Mio. Euro im Jahr ansteigen. Ob auch in Südtirol die Schöpfer von audiovisuellen Werken etwas von den Vergütungen erhalten werden, muss sich noch zeigen. Die betroffenen Unternehmen üben harte Kritik: Weil die Siae den Raubkopierern nicht das Handwerk legen kann, werden nun die Unternehmen und die Konsumenten zur Kasse gebeten.

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Mittwoch, 20. Jänner

Monatliche Intrastat-Meldung:

Für die im Monat Dezember innerhalb der EU getätigten Einkäufe oder Verkäufe müssen die Steuerpflichtigen mit monatlicher Meldepflicht bis heute die Intrastat-Meldung abgeben.

Montag, 1. Februar (Verlängert von Samstag, 30. Jänner)

Registersteuer für Mietverträge:

Für neue Mietverträge, die am 1. Jänner 2009 abgeschlossenen wurden, ist bis heute die Registersteuer (2% der Jahresmiete) mit Vordruck F23 zu bezahlen. Für laufende Mietverträge, die in früheren Jahren am 1. Jänner abgeschlossen wurden, ist bis heute die jährliche Registersteuer (2%) zu entrichten.